

## **Geschäftsordnung**

### **des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e.V. (BSSA) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Tagungen genannt) diese Geschäftsordnung.

#### **§ 2 Einberufung und Tagesordnung**

1. Die Einberufung des Verbandstages und des Hauptausschusses des BSSA regelt sich nach § 11, § 12 und § 13 der Satzung.
2. Die Einladungen zu Präsidiumstagungen sind mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung zuzustellen.
3. Die Einberufung aller anderen Tagungen erfolgt durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs nach Bedarf, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen.
4. Einladungen zu Tagungen der Organe und Gremien erfolgen über die Geschäftsstelle. Sie werden in Papierform übersandt. In der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung auszuweisen.

#### **§ 3 Versammlungsleitung**

5. Die Tagungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
6. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Nach Eröffnung prüft der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Beschlussfähigkeit und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
9. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen - zu geben. Schriftliche Vorlagen sind spätestens mit der Tagesordnung zu übersenden.
10. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Sitzungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

1. Die Bestimmungen für die Beschlussfähigkeit des Verbandstages und des Hauptausschusses sind in den § 11, § 12 und 13 der Satzung geregelt.
2. Die übrigen Versammlungen sind nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig. Stimmübertragung ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme ist der Verbandstag. Der Hauptausschuss beschließt die Modalitäten zur Stimmübertragung.

#### **§ 5 Worterteilung und Rednerfolge**

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
2. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
3. Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung mündlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.
4. Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

#### **§ 6 Wort zur Geschäftsordnung**

1. Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Redner stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.

#### **§ 7 Anträge**

1. Jedem gefassten Beschluss muss ein Antrag zugrunde liegen.
2. Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder aller Organe und Gremien des BSSA.
3. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Verbandstag und Hauptausschuss richtet sich nach § 11, § 12 und 13 der Satzung. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

#### **§ 8 Dringlichkeitsanträge**

1. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gelten als Dringlichkeitsanträge und können erst nach Abstimmung zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und gegebenenfalls ein Gegenredner gesprochen haben.
3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner bekannt zu geben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

## **§ 10 Abstimmungen**

1. Sämtliche Beschlüsse der Versammlung sind durch Abstimmungen herbeizuführen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit.  
Für den Verbandstag ist eine eigene Wahlordnung zu erstellen.

## **§ 11 Protokollierung**

1. Von allen Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind spätestens drei Wochen nach den Sitzungen zuzustellen. Der Versand erfolgt auf elektronischem Wege.
2. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Tagung festzulegen, sofern es im jeweiligen Gremium keine generellen Festlegungen dazu gibt.
3. Die Fassung des Protokolls bleibt bestehen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dessen schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben wird.
4. Über den Einspruch entscheidet das entsprechende Organ oder Gremium in seiner nächsten Versammlung, wenn kein anderes Verfahren festgelegt wurde.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde im Hauptausschuss des BSSA am 03./04.11.2017 beschlossen und tritt zum 01.01.2018 in Kraft.